

(4) Die Bürgermeister haben die Aufteilung durch Aushang oder Auslage öffentlich bekanntzumachen und Versammlungen durchzuführen, in welchen die Aufschlüsselung mit den Bauern zu beraten ist. Die Aufteilung auf die Bauern ist von der Gemeindevertretung zu bestätigen. Am 15. Juni 1952 muß jeder Betrieb im Besitz seines abgestimmten endgültigen Anbaubescheides sein.

(5) Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter erfolgt von den zuständigen Hauptabteilungen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen. Die Anbaupläne müssen bis zum 15. Juni 1952 in jedem einzelnen Volkseigenen Gut (VEG) vorliegen.

§ 4

Die Pläne bilden die Grundlage für die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1953.

§ 5

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Durchführung der Pläne der VEG, der bäuerlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einsehl. der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft.

§ 6

Die erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Die in den bestätigten Plänen enthaltenen Aufgaben der landwirtschaftlichen Betriebe von Groß-Berlin sind abgestimmt. Sie werden unter der Leitung des Magistrats von Groß-Berlin durchgeführt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | /Ministerium für Land- und Forstwirtschaft |
| Grotewohl | Scholz |
| | Minister |

Anordnung über die Preisregelung des freien Verkaufes von Zucht- und Nutztvieh.

Vom 15. April 1952

Zur Steigerung der Viehzucht, insbesondere der Versorgung viehschwacher Betriebe mit Zucht- und Nutztvieh, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Verkauf von Zucht- und Nutztvieh ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh kann in Angleichung an die Preisbildung beim freien Aufkauf von Schlachtvieh erfolgen, wenn der Verkäufer sein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit sowie für das laufende Quartal erfüllt hat und darüber hinaus die weitere Erfüllung der Pflichtablieferung in Schlachtvieh sowie die Erfüllung des Planes der Viehhaltung gewährleistet ist.

§ 2

Die von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh beim freien Verkauf von Zucht- und Nutztvieh zu zahlenden Höchstpreise sind von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium
für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgine
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950.

Vom 15. April 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genuß-

» 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 233).